

31 Fachtierarzt für Reptilien

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der ursprünglichen Fassung, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten und
Haltungsbedingungen der Reptilien

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A 4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B 6 Jahre¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V
und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Reptilien
4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen
„Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische
Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“,
„Virologie“ und „Zoo- und Gehegetiere“ können in Abhängigkeit vom
Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit
bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht
unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr
nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen
Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweis über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen
Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und
unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung hierfür benannten
Weiterbilder
6 Jahre¹

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen
„Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische
Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“,
„Virologie“ und „Zoo- und Gehegetiere“ können in Abhängigkeit vom

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweis über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Biologische Systematik

2 Anatomie, Physiologie und Ethologie von Reptilien

3 Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen

4 Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie

5 Handhabung, Fixation und Gefahrenverhütung

6 Klinische Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Organerkrankungen

7 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen

8 Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechselkrankheiten, Hauterkrankungen, onkologischen, geriatrischen und haltungsbedingten Erkrankungen

9 Fortpflanzung

10 Laboruntersuchungen und Interpretationen von Befunden

11 Postmortale Diagnostik

12 Arzneimittelanwendung

13 Spezielle Anästhesie, Analgesie und Chirurgie bei Reptilien

14 Management von Reptilienbeständen

15 Tier- und Artenschutz

16 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich

2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen

3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Reptilien“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.